

Vorblatt

Ziel(e)

- Unterstützung der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" gemäß Art. 15a B-VG

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich ("Frühe-Hilfen-Vereinbarung") sieht die nachhaltige Bereitstellung und Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots der Frühen Hilfen für die Jahre 2024 bis 2028 vor.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Mitwirkung in den Gremien
- Finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger

Wesentliche Auswirkungen

Die Träger der Kranken- und Pensionsversicherung haben für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung jährlich maximal sieben Millionen Euro beizutragen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Gemäß § 84e ASVG haben sich die Kranken- und Pensionsversicherungsträger in den Jahren 2024 bis 2028 an der Finanzierung der Frühen Hilfen im Ausmaß von jährlich maximal sieben Millionen Euro zu beteiligen.

Um eine angemessene Verteilung auf die beiden Versicherungszweige zu gewährleisten, soll die Festlegung der von den einzelnen Kranken- und Pensionsversicherungsträgern aufzubringenden Mittel durch Beschluss der Konferenz (§ 441a ASVG) nach einer sachgerechten Aufteilung auf Grundlage des bereits bestehenden bisherigen Finanzierungsverhältnisses der einzelnen Träger erfolgen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2053 um 0,00 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 23 Mio. € (zu Preisen von 2023) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Nettofinanzierung Bund	0	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
Nettofinanzierung SV-Träger	0	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500
Nettofinanzierung Gesamt	0	-7.000	-7.000	-7.000	-7.000

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird und dadurch die Mitwirkung und Beteiligung der Sozialversicherung an der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" geregelt wird

Einbringende Stelle: BMSGPK
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2023
Inkrafttreten/ 2024
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich ("Frühe-Hilfen-Vereinbarung") sieht die nachhaltige Bereitstellung und Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots der Frühen Hilfen für die Jahre 2024 bis 2028 vor.

Unter Frühen Hilfen werden nach Art. 1 dieser Vereinbarung Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bzw. gezielten Frühintervention in Schwangerschaft und früher Kindheit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs verstanden, die die Ressourcen und Belastungen von Familien in spezifischen Lebenslagen berücksichtigen. Ein zentrales Element von Frühen Hilfen ist die bereichs- und berufsgruppenübergreifende Vernetzung von vielfältigen Angeboten, Strukturen sowie Akteurinnen und Akteuren in allen relevanten Politik- und Praxisfeldern.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen ("Frühe-Hilfen-Vereinbarung") wird von Seite der Sozialversicherung nicht finanziell unterstützt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2028

Evaluierungsunterlagen und -methode: Erfolgsrechnungen der Träger der Kranken- und der Pensionsversicherung.

Ziele

Ziel 1: Unterstützung der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" gemäß Art. 15a B-VG

Beschreibung des Ziels:

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Finanzierung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Bereitstellung von Frühen Hilfen in Österreich ("Frühe-Hilfen-Vereinbarung") sieht die nachhaltige Bereitstellung und Finanzierung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Angebots der Frühen Hilfen für die Jahre 2024 bis 2028 vor.

Daran sollen sich die Kranken- und Pensionsversicherungsträger beteiligen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht im ASVG keine gesetzliche Regelung zur Unterstützung der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" gemäß Art. 15a B-VG.	Es besteht im ASVG eine gesetzliche Regelung zur Unterstützung der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" gemäß Art. 15a B-VG.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Mitwirkung in den Gremien

Beschreibung der Maßnahme:

Im § 84d ASVG wird die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die nach der Art. 4 der Vereinbarung einzurichtenden Gremien (nationale Koordinierungsgruppe sowie in die jeweilige regionale Koordinierungsgruppe) geregelt. Bei der Entsendung ist das Verhältnis der Finanzierungsverantwortung der einzelnen Träger zu berücksichtigen, um Finanzierungspflichten und Mitspracherechte aufeinander abzustimmen

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es besteht keine gesetzliche Regelung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die nach der Art. 4 der Vereinbarung einzurichtenden Gremien.	Es besteht eine gesetzliche Regelung über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die nach der Art. 4 der Vereinbarung einzurichtenden Gremien.

Maßnahme 2: Finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger

Beschreibung der Maßnahme:

Die finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 5 der Vereinbarung wird geregelt. Diese Träger haben demnach für die Dauer der Laufzeit (2024 bis 2028) der Vereinbarung jährlich maximal sieben Millionen Euro beizutragen. Dieser Betrag ist jeweils zur Hälfte von den Krankenversicherungsträgern und zur Hälfte von den Pensionsversicherungsträgern aufzubringen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Über die finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger besteht keine gesetzliche Regelung.	Über die finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger besteht eine gesetzliche Regelung.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die Beteiligung der Pensionsversicherung an der "Frühen-Hilfen-Vereinbarung" besteht von 2024 bis 2028. Somit läuft auch die Ersatzleistung des Bundes an die Pensionsversicherungsträger mit 2028 aus.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2053 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	23	0,0033

*zu Preisen von 2023

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Transferaufwand		0	3.500	3.500	3.500	3.500
Aufwendungen gesamt		0	3.500	3.500	3.500	3.500

Finanzielle Auswirkungen für die Sozialversicherungsträger

- Ergebnishaushalt

	in Tsd. €	2023	2024	2025	2026	2027
Erträge		0	3.500	3.500	3.500	3.500
Betrieblicher Sachaufwand		0	7.000	7.000	7.000	7.000
Aufwendungen gesamt		0	7.000	7.000	7.000	7.000
Nettoergebnis		0	-3.500	-3.500	-3.500	-3.500

Gemäß § 84e ASVG haben sich die Kranken- und Pensionsversicherungsträger in den Jahren 2024 bis 2028 an der Finanzierung der Frühen Hilfen im Ausmaß von jährlich maximal sieben Millionen Euro zu beteiligen. Die Beteiligung wird auf die Zweige 50 : 50 aufgeteilt. Der Bund ersetzt den Pensionsversicherungsträgern ihren Anteil.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2023	2024	2025	2026	2027
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			3.500	3.500	3.500	3.500

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2023	2024	2025	2026	2027
gem. BFRG/BFG	22.01.01 BB, PL variabel			3.500	3.500	3.500	3.500

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung erfolgt gem. BFRG/BFG aus der UG 22 – Ausfallhaftung des Bundes.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023	2024	2025	2026	2027
Sozialversicherungsträger			7.000.000,00	7.000.000,00	7.000.000,00	7.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2023		2024		2025		2026		2027	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Beteiligung der Krankenversicherung an der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung"	SV			1 3.500.000,00		1 3.500.000,00		1 3.500.000,00		1 3.500.000,00	
Beteiligung der Pensionsversicherung an der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung"	SV			1 3.500.000,00		1 3.500.000,00		1 3.500.000,00		1 3.500.000,00	

Gemäß § 84e ASVG haben sich der Träger der Kranken- und Pensionsversicherung an der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung mit jeweils der Hälfte zu beteiligen. Die Beteiligung beträgt insgesamt maximal sieben Millionen Euro und läuft von 2024 bis 2028.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027	
Bund				3.500.000,00		3.500.000,00		3.500.000,00		3.500.000,00	
Bezeichnung		2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	
Ersatzleistung des Bundes UG 22 an die Pensionsversicherungsträger	Bund		1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	

Durch die gewährte finanzielle Unterstützung der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" wird die Ausfallhaftung des Bundes an die Träger der Pensionsversicherung im gleichen Ausmaß erhöht.

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2023		2024		2025		2026		2027	
Sozialversicherungsträger				3.500.000,00		3.500.000,00		3.500.000,00		3.500.000,00	
Bezeichnung		2023		2024		2025		2026		2027	
Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	
Ersatzleistung vom Bund an die Pensionsversicherungsträger	SV		1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	1	3.500.000,00	

Die Träger der Pensionsversicherung erhalten ihre finanzielle Beteiligung an der "Frühe-Hilfen-Vereinbarung" über die Ausfallhaftung des Bundes zurück.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

		2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bund	Einzahlungen										
	Auszahlungen		3,50	3,50	3,50	3,50	3,50				
		2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042

Bund	Einzahlungen Auszahlungen										
		2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052
Bund	Einzahlungen Auszahlungen										

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 305320791).